



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 13.11.1975

Neufestsetzung der Kapitaldienstgrenze bei den nach meinen Richtlinien vom 27. November 1963 geförderten Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 11. 1975 - III B 3 - 228 - 23310¹⁾

13.11.75(1) 223. Ergänzung -SMB1. NW. -(Stand 15.10.1994 = MB1. NW. Nr. 65 einschl.)

Neufestsetzung der Kapitaldienstgrenze bei den nach meinen Richtlinien

vom 27. November 1963 geförderten Aussiedlungen

und baulichen Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 11. 1975 - III B 3 - 228 - 23310¹⁾

1 Nach Nummer 2.12 meiner Richtlinien.vom 27. November 1963 (MB1. NW. S. 2212) zu den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in '

Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des „Grünen • Planes" vom 26. Juli 1963 (MinBI BML S. 317) konnten Landesmittel dann gewährt werden, wenn das.Vorhaben mit den möglichen Eigenleistungen, den möglichen Darlehen und Beihilfen aus Bundesmitteln sowie mit zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen unter Ausschöpfung der nach- -' haltigen Kapitaldienstgrenze nicht durchführbar war.

2 Nach Nummer 2.31 Buchstabe a meiner Richtlinien sind für

Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln keine Leistungen zu- ' , erbringen, solange das zinsverbil-
ligte Kapitalmarktdarlehen und die Darlehen aus Bundesmitteln verzinst und getilgt werden und
wenn die nachhaltige Kapitaldienstgrenze durch die Bedienung des Kapitalmarktdarlehens und
der Bundesdarlehen ausgeschöpft ist. Die Festsetzung der Kapitaldienstgrenze erfolgte gemäß
Nummer 2.52 meiner Richtlinien bei Vorhaben innerhalb der Flurbereinigung durch das Amt für
Agrarordnung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer, bei Vorhaben au-ßerhalb der Flurb-
reinigung im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer.

3 Da nach Nummer 2.31 Buchst, a meiner Richtlinien durch die Darlehensbedingungen in den
Schuldurkunden geregelt ist, daß bei gebesserter Ertragslage die nachhaltige Kapitaldienstgren-
ze neu festgesetzt werden kann, bestimme ich hiermit, daß die Ämter für Agrarordnung für die
Neufestsetzung der Kapitaldienstgrenze - nach Anhörung der Landwirtschaftskammer'- zustän-
dig sind. Hierzu ist . den Ämtern für Agrarordnung ein-auf Kosten des Darlehensnehmers erstell-
ter neuer Betriebsentwicklungsplan • • vorzulegen

4 Vorstehende Regelung gilt vorerst für die Fälle, in denen das Landesamt.für Agrarordnung
oder die Ämter für Agrarordnung von der Deutschen Siedlungs- und Landesrenten-bank um
Stellungnahmen zu Pfandfreigaben bei Verkäufen oder, zur Darlehensübertragung auf die
Rechtsnachfolger gebeten werden.

')} MBI. NW. 1975 S. 2148.